

# Allgemeine Geschäftsbedingungen



BLACK KNIGHT GMBH  
SECURITY MANAGEMENT



**BLACK KNIGHT GMBH**  
**SECURITY MANAGEMENT**

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1 Geltungsbereich, Form

(1) Die Black Knight GmbH, Hamburger Straße 3, 04129 Leipzig (nachfolgend: „**Black Knight**“) bietet ihren *Kunden* umfassende Lösungen in den Bereichen des Objekt- und Veranstaltungsschutzes sowie im Bereich des Schutzes von sozialen Einrichtungen an. Hierfür setzt *Black Knight* sowohl geschultes Personal als auch mobile Überwachungsgeräte (z.B. Videokameras und Alarmsysteme) sowie Brandschutztechnik (nachfolgend gemeinsam: „**Sicherheitstechnik**“) ein.

(2) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „**AGB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen *Black Knight* und seinen *Kunden* (nachfolgend: „**Kunden**“), insbesondere für Verträge über:

- Vermietung von *Sicherheitstechnik* sowie deren *Wartung* (siehe **Abschnitt I.**)
- Leasing von *Sicherheitstechnik* (siehe **Abschnitt II.**)
- Verkauf von *Sicherheitstechnik* (siehe **Abschnitt III.**)
- Aufschaltung von *Sicherheitstechnik* auf ein Leitstelle (siehe **Abschnitt IV.**) sowie
- Erbringung sonstiger Sicherheitsdienstleistungen (siehe **Abschnitt V.**)

(3) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die *AGB* in der zum Zeitpunkt der Bestellung des *Kunden* gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass *Black Knight* in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

(3) Die *AGB* gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des *Kunden* werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als *Black Knight* ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der *Kunde* im Rahmen der Bestellung auf seine *AGB* verweist und *Black Knight* dem nicht ausdrücklich widerspricht.

(4) Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor den *AGB*.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des *Kunden* in Bezug auf das Vertragsverhältnis (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser *AGB* schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Der *Kunde* erklärt sich damit einverstanden, dass *Black Knight* zur Erbringung von Leistungen und/oder Teil-Leistungen auch andere Unternehmen als Subunternehmer beauftragen kann und wird. Insbesondere kann die Aufschaltung der *Sicherheitstechnik* und die nachfolgende Überwachung durch eine externe Leitstelle erfolgen. Sofern für die in Rede stehenden Leistungen eine Gewerbeerlaubnis gemäß § 34a GewO erforderlich ist, wird *Black Knight* nur solche Subunternehmer einschalten, die über die entsprechende Gewerbeerlaubnis verfügen.

## I. Bedingungen für die Vermietung von *Sicherheitstechnik*

### § 1 Regelungsbereich

Dieser Teilbereich der *AGB* regelt die zeitlich begrenzte Gebrauchsüberlassung (Miete) und *Wartung* der im jeweiligen Angebot spezifizierten *Sicherheitstechnik* durch *Black Knight* gegen Zahlung einer (einmaligen) Einrichtungs- und einer (monatlichen) Mietpauschale durch den *Kunden*.

### § 2 Vertragsdauer, Kündigung, Übergabe und Rückgabe

(1) Die Vermietung der *Sicherheitstechnik* beginnt mit dem Eingang der Auftragsbestätigung beim *Kunden*. Die Mindestlaufzeit des Mietverhältnisses ist im Angebot festgelegt und startet am ersten Tag des Monats nach der Installation der *Sicherheitstechnik*.

(2) Sofern im Angebot keine anderen Bestimmungen festgelegt sind, kann der Vertrag von beiden Parteien erstmals zum Ende der Mindestlaufzeit ordentlich gekündigt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 8 Wochen zum Monatsende einzuhalten ist. Erfolgt keine ordentliche Kündigung 8 Wochen zum Monatsende vor Ablauf der Vertragslaufzeit, verlängert sich das Mietverhältnis automatisch um jeweils 12 weitere Monate. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jegliche Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Die Übergabe, die Funktionsfähigkeit und der Zustand der *Sicherheitstechnik* werden in einem Übergabeprotokoll vom *Kunden* dokumentiert (nachfolgend: „**Protokoll**“). Das Protokoll ist Bestandteil des Mietvertrages.

(4) Die Rückgabe der *Sicherheitstechnik* erfolgt bei Vertragsende am ursprünglichen Übergabeort in gereinigtem und betriebsbereitem Zustand.

### § 3 Gebühren und Zahlungsbedingungen

- (1) Der *Kunde* leistet an *Black Knight* eine einmalige Einrichtungspauschale sowie eine monatliche Mietpauschale, deren Beträge jeweils im Angebot festgelegt sind.
- (2) Die im Angebot von *Black Knight* genannten Preise verstehen sich brutto inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (3) Nach Einrichtung und Aufschaltung der *Sicherheitstechnik* wird die einmalige Einrichtungspauschale gemäß Angebot fällig.
- (4) Für die Nutzung des *Sicherheitstechnik* zahlt der *Kunde* ab Beginn der vertraglichen Mindestlaufzeit gemäß Ziff. I, § 3 Abs. 1 eine monatliche Mietpauschale. Für den Zeitraum zwischen der Aufschaltung der *Sicherheitstechnik* und dem Beginn der Mindestlaufzeit gemäß Ziff. I, § 2 Abs. 1 ist Tag genau die vereinbarte monatliche Mietpauschale zu zahlen und wird mit Erhalt der entsprechenden Rechnung fällig. Die folgenden monatlichen Mietpauschalen sind jeweils am 1. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 14 Tage.
- (5) Bei Abschluss des Vertrags behält sich *Black Knight* das Recht vor, vom *Kunden* eine angemessene Kautions zu verlangen. Diese Kautions wird erstattet, wenn die *Sicherheitstechnik* ordnungsgemäß zurückgegeben wird. *Black Knight* ist berechtigt, etwaige Ansprüche, die während oder nach Beendigung der Mietdauer im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis entstehen, aus der Kautions zu begleichen. Sollte die Kautions in Anspruch genommen werden, ist der *Kunde* verpflichtet, sie umgehend auf den vereinbarten Betrag aufzustocken.

### § 4 Eigentum, Besichtigung und Werbung

- (1) Das *Sicherheitstechnik* samt allen zugehörigen Teilen bleiben im Eigentum von *Black Knight*.
- (2) Zur Dokumentation ihrer Eigentümerschaft wird *Black Knight* die *Sicherheitstechnik* eindeutig kennzeichnen. Der *Kunde* verpflichtet sich, diese Kennzeichnungen unverändert zu lassen und sicherzustellen, dass sie stets gut sichtbar und lesbar sind.
- (3) Unter Beachtung einer angemessenen Vorankündigung behält sich *Black Knight* das Recht vor, eine Inspektion und Überprüfung der *Sicherheitstechnik* und aller zugehörigen Komponenten vorzunehmen. Dem *Kunden* obliegt es, *Black Knight* Zugang zu den Standorten der *Sicherheitstechnik* zu gewähren.

(4) *Black Knight* ist dazu berechtigt, die *Sicherheitstechnik* mit Werbung für das eigene Unternehmen zu versehen.

### § 5 Haftung des Kunden und Versicherung

- (1) Der *Kunde* haftet gegenüber *Black Knight* für sämtliche Schäden, die durch ihn, Besucher oder mit seiner Genehmigung handelnde Personen schuldhaft verursacht werden.
- (2) Der *Kunde* ist verpflichtet, Schäden an der *Sicherheitstechnik* unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden ab Kenntnis, an *Black Knight* zu melden. Dabei hat der *Kunde* ausführliche Angaben zur Ursache und zum Verursacher des Schadens zu machen. Im Falle von Unfällen oder Diebstahl ist der *Kunde* verpflichtet, die Polizei zu informieren und gegebenenfalls eine Anzeige zu erstatten. Die Erfüllung dieser Maßnahmen muss gegenüber *Black Knight* nachgewiesen werden, indem sämtliche Unterlagen und Informationen, die in diesem Zusammenhang erlangt wurden, übermittelt werden. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen haftet der *Kunde* für die daraus resultierenden Schäden. Falls *Black Knight* infolge der Unterlassung nicht angemessen handeln kann, hat der *Kunde* weder Anspruch auf Mietminderung noch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder das Recht, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen.
- (3) Während der Vertragslaufzeit hat der *Kunde* auf eigene Kosten die *Sicherheitstechnik* gegen Risiken wie Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer, Wasser, Diebstahl und Vandalismus zum Neuwert zu versichern. Auf Anforderung von *Black Knight* muss der *Kunde* den Nachweis über das Bestehen eines entsprechenden Versicherungsschutzes erbringen. Er hat die *Sicherheitstechnik* zudem in angemessener Weise gegen diese Risiken zu sichern.

### § 6 Untervermietung

Jegliche Weitergabe des *Sicherheitstechnik* an Dritte, insbesondere eine Untervermietung, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von *Black Knight*.

### § 7 Wartung

- (1) *Black Knight* wird die Funktionsfähigkeit des *Sicherheitstechnik* regelmäßig durch Wartungen überprüfen.
- (2) *Black Knight* wird umgehend Maßnahmen zur Behebung von Störungen einleiten. In der Regel erfolgt die Störungsbehebung innerhalb von 72 Stunden nach Eingang der Störungsmeldung bei *Black Knight*. Es

besteht jedoch kein Anspruch eine Störungsbehebung in diesem Zeitraum.

(3) Wenn eine Störung nicht kurzfristig behoben werden kann, ist *Black Knight* berechtigt, gegebenenfalls Teile oder die gesamte *Sicherheitstechnik* abzuschalten, sofern dies technisch erforderlich ist. *Black Knight* wird den *Kunden* unverzüglich über eine solche Abschaltung informieren.

(4) Die vereinbarte Mietpauschale deckt die Kosten für Material, Lohnkosten für Wartungs-, Prüf- und Pflegearbeiten sowie Software-Updates ab. Kosten für die Behebung von Störungen und Mängeln, die vom *Kunden* oder dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, sind nicht in der vereinbarten Wartungspauschale enthalten.

(5) Der *Kunde* ist verpflichtet, *Black Knight* unverzüglich über alle ihm bekannten Störungen, Schäden sowie Änderungen der Betriebsbedingungen zu informieren und während der Vertragslaufzeit keine Eingriffe in die *Sicherheitstechnik* vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Störungen und Schäden dürfen nur von *Black Knight* oder deren Beauftragten behoben werden. Der *Kunde* stellt *Black Knight* alle erforderlichen Informationen über die *Sicherheitstechnik* und seine Betriebsbedingungen zur Verfügung.

(6) *Black Knight* behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen auf eigene Kosten Konstruktionsänderungen vorzunehmen sowie die *Sicherheitstechnik* oder einzelne Teile davon auszutauschen.

## II. Bedingungen für das Leasing von Sicherheitstechnik

### § 1 Regelungsbereich

(1) Dieser Teilbereich der *AGB* regelt das Leasing von *Sicherheitstechnik* durch *Black Knight* an seine *Kunden* gegen Zahlung monatlicher Leasingraten durch den *Kunden*.

### § 2 Dauer und Beendigung

(1) Der Leasingvertrag beginnt mit Unterzeichnung des *Kunden* und hat eine vereinbarte Laufzeit, wobei diese sich ab dem Zeitpunkt der Übernahme oder Ablieferung der *Sicherheitstechnik* berechnet.

(2) Der Leasingvertrag kann von keiner Partei vor Ende der festen Vertragsdauer ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### § 3 Leasing-Entgelt, Zahlung und Zahlungsverzug

(1) Die Leasingraten und (sofern vereinbart) die Leasing-Sonderzahlung sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung der *Sicherheitstechnik*.

(2) Eine vereinbarte Leasing-Sonderzahlung ist zusätzliches Entgelt neben den Leasingraten und dient nicht als Kautions. Durch sie werden Leasingraten nicht getilgt.

(3) Die erste Leasingrate ist zu Beginn der Leasingzeit fällig. Die weiteren Leasingraten sind jeweils am Monatsersten im Voraus fällig. Die Anzahl der Leasingraten entspricht der vereinbarten Vertragsdauer in Monaten. Eine Leasing-Sonderzahlung ist – soweit nichts anderes vereinbart – zu Beginn der Leasingzeit fällig.

(4) Befindet sich der *Kunde* mit mindestens zwei Raten im Verzug, ist *Black Knight* berechtigt, die *Sicherheitstechnik* zur Sicherung ihres Eigentums bzw. zur Abwendung von Schäden auch ohne Kündigung des Vertrages wieder in Besitz zu nehmen, ohne dass der Anspruch auf die Weiterzahlung der Leasingraten entfällt. *Black Knight* ist jedoch verpflichtet, die *Sicherheitstechnik* nach vollständigem Zahlungsausgleich an den *Kunden* zurückzugeben.

### § 4 Lieferung und Lieferverzug

(1) Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben und sind nur dann verbindlich, wenn sie im Leasingvertrag ausdrücklich als „verbindlich“ gekennzeichnet werden. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut schriftlich zu vereinbaren.

(2) Der *Kunde* kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist *Black Knight* schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt *Black Knight* in Verzug. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt *Black Knight* bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug.

### § 5 Übernahme und Übernahmeverzug

(1) Der *Kunde* ist verpflichtet, die *Sicherheitstechnik* bei Anlieferung zu übernehmen. Die Übernahme erfolgt gegen Unterzeichnung eines *Protokolls* gemäß Ziff. I, § 2 Abs. 3.

(2) Ist der *Kunde* Kaufmann ist die gelieferte *Sicherheitstechnik* unverzüglich nach Ablieferung an den

*Kunden* oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom *Kunden* genehmigt, wenn *Black Knight* nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom *Kunden* genehmigt, wenn die Mängelrüge *Black Knight* nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen von *Black Knight* ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an *Black Knight* zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet *Black Knight* die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(3) Gerät der *Kunde* mit der Übernahme der *Sicherheitstechnik* vorsätzlich oder grob fahrlässig länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige in Rückstand, so kann *Black Knight* dem *Kunden* schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist *Black Knight* berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der *Kunde* die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Leasingvertrag nicht imstande ist.

## § 6 Entsprechende Anwendung der Miet-AGB

Die §§ 2 Abs. 3, 4-7 des Abschnitts I (Bedingungen für die Vermietung von *Sicherheitstechnik*) gelten entsprechend für geleaste *Sicherheitstechnik*.

## III. [Bedingungen für den Verkauf von Sicherheitstechnik](#)

### § 1 Regelungsbereich

Dieser Teilbereich der AGB regelt den Verkauf von *Sicherheitstechnik* durch *Black Knight* an seine *Kunden* gegen Zahlung eines einmaligen Kaufpreises durch den *Kunden*.

## § 2 Preise; Zahlung

(1) Bei den von *Black Knight* genannten Preisen handelt es sich um Brutto-Preise inkl. Verpackungskosten und gesetzlicher Umsatzsteuer; Liefer- und Versandkosten sind in den Preisen jedoch nur enthalten, wenn hierüber eine gesonderte Vereinbarung mit Ihnen getroffen worden ist. Bei Geschäften mit Verbrauchern sind die Liefer- und Versandkosten bereits im Angebot ausgewiesen.

(2) Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart, ist der vom *Kunden* geschuldete Kaufpreis ohne Abzug binnen 30 Tagen zu zahlen, nachdem die Rechnung bei ihm eingegangen ist und die *Sicherheitstechnik* geliefert wurde.

(3) Gerät der *Kunde* mit der Zahlung in Verzug, ist *Black Knight* bei Verbraucherverträgen berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verlangen. Ist der *Kunde* Unternehmer im Sinne von 14 BGB, beträgt der Zinssatz 9%-Punkte über dem Basiszinssatz. *Black Knight* behält sich vor, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

## § 3 Liefer- und Leistungszeit

(1) Die Liefertermine oder Lieferfristen sind ausschließlich unverbindliche Angaben, es sei denn, diese sind zwischen dem *Kunden* und *Black Knight* ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden.

(2) Der *Kunde* kann *Black Knight* vier Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Falls *Black Knight* einen ausdrücklich als verbindlich vereinbarten Liefertermin oder eine ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Lieferfrist schuldhaft nicht einhält oder wenn aus einem anderen Grund in Verzug gerät, so kann der *Kunde* eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung setzen. Wenn *Black Knight* diese Nachfrist fruchtlos verstreichen lassen, ist der *Kunde* berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

(3) *Black Knight* ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, sofern dies dem *Kunden* zumutbar ist.

(4) Bei Bestellungen von *Kunden* mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland oder bei begründeten Anhaltspunkten für ein Zahlungsausfallrisiko behält sich *Black Knight* vor, erst nach Erhalt des Kaufpreises nebst Versandkosten zu liefern (Vorkassevorbehalt). Falls *Black Knight* von dem Vorkassevorbehalt Gebrauch machen, wird der *Kunde* unverzüglich unterrichtet. In diesem Fall

beginnt die Lieferfrist mit Bezahlung des Kaufpreises und der Versandkosten.

#### § 4 Rechte bei Verzug und Mängeln; Haftung

(1) *Black Knight* haftet für Sach- oder Rechtsmängel gelieferter Artikel nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Ist der *Kunde* Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist für gesetzliche Mängelansprüche zwei Jahre und beginnt mit der Ablieferung der Ware. Ist der *Kunde* Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des *Kunden* aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von *Black Knight* oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

(2) Etwaige von *Black Knight* gegebene Garantien für bestimmte Artikel oder von den Herstellern bestimmter Artikel eingeräumte Herstellergarantien treten neben die Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln im Sinne von Abs. 1. Einzelheiten des Umfangs solcher Garantien ergeben sich aus den Garantiebedingungen, die den Artikeln gegebenenfalls beiliegen.

(3) Ist der *Kunde* Kaufmann, ist die gelieferte *Sicherheitstechnik* unverzüglich nach Ablieferung an den *Kunde* oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom *Kunden* genehmigt, wenn *Black Knight* nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom *Kunden* genehmigt, wenn die Mängelrüge *Black Knight* nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen von *Black Knight* ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an *Black Knight* zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet *Black Knight* die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(4) Ist der *Kunde* Unternehmer, entfällt die Gewährleistung, wenn der *Kunde* ohne Zustimmung von *Black Knight* die *Sicherheitstechnik* ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch

unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der *Kunde* die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen

#### § 5 Eigentumsvorbehalt

(1) Ist der *Kunde* Verbraucher, bleibt die gelieferte *Sicherheitstechnik* (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag Eigentum von *Black Knight*.

(2) Ist der *Kunde* Unternehmer, gelten die nachfolgenden Absätze:

(3) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von *Black Knight* gegenüber dem *Kunden* aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung über *Sicherheitstechnik* (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

(4) Die von *Black Knight* an den *Kunden* gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von *Black Knight*. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

(5) Der *Kunde* verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für *Black Knight*.

(6) Der *Kunde* ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(7) Wird die Vorbehaltsware vom *Kunden* verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von *Black Knight* als Hersteller erfolgt und *Black Knight* unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei *Black Knight* eintreten sollte, überträgt der *Kunde* bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an *Black Knight*. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der Sachen als Hauptsache anzusehen, so dass *Black Knight* oder der *Kunde* Alleineigentum erwirbt, so überträgt die Partei, der die Hauptsache gehört, der anderen Partei anteilig

das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in S. 1 genannten Verhältnis.

(8) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der *Kunde* bereits jetzt sicherungshalber der hieraus entstehenden Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von *Black Knight* an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an *Black Knight* ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. *Black Knight* ermächtigt den *Kunden* widerruflich, die an *Black Knight* abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. *Black Knight* darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

(9) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insb. durch Pfändung, wird der *Kunde* sie unverzüglich auf das Eigentum von *Black Knight* hinweisen und *Black Knight* hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, *Black Knight* die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der *Kunde* gegenüber *Black Knight*.

(10) *Black Knight* wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei *Black Knight*.

(11) Tritt *Black Knight* bei vertragswidrigem Verhalten des *Kunden* – insb. Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist *Black Knight* berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

#### **IV. Bedingungen für die Aufschaltung von Sicherheitstechnik auf eine Leitstelle**

##### **§ 1 Regelungsbereich**

(1) Dieser Abschnitt der *AGB* regelt die Aufschaltung der im jeweiligen Angebot spezifizierten *Sicherheitstechnik* durch *Black Knight* gegen Zahlung einer Aufschaltungspauschale durch den *Kunden*.

(2) Die *Sicherheitstechnik* wird durch *Black Knight* nach Maßgabe dieses Abschnitts auf eine von *Black Knight* oder einen von *Black Knight* beauftragten Dritten auf eine Leitstelle zu Überwachungszwecken aufgeschaltet. Durch die Leitstelle werden die zu überwachenden Bereiche (nachfolgend: „*Erkennungsbereiche*“) innerhalb festgelegter Zeitfenster überwacht.

##### **§ 2 Maßnahmenplan**

(1) Gleichzeitig mit Erhalt der Auftragsbestätigung erhält der *Kunde* einen *Maßnahmenplan*, der sämtliche relevanten Informationen festhält, die für den Umfang der von *Black Knight* zu erbringenden Aufschalt- und Überwachungsdienstleistungen maßgeblich ist (im Folgenden: „*Maßnahmenplan*“). Im *Maßnahmenplan* enthalten sind insbesondere folgende Informationen:

- Die von *Black Knight* aufgeschalteten und überwachten *Erkennungsbereiche*
- Die täglichen Alarmzeiten, innerhalb derer die *Erkennungsbereiche* aufgeschaltet und überwacht werden.
- Die vom *Kunden* benannten Kontaktpersonen nebst Kontaktdaten, die von *Black Knight* im Falle eines Alarms zu benachrichtigen sind.
- Von *Black Knight* im Falle eines Alarms zu ergreifende Interventionsmaßnahmen (beispielsweise die Benachrichtigung der Kontaktpersonen, des Sicherheitsdienstes oder der Polizei).
- Kennwörter und/oder Codes, die die benannten Kontaktpersonen gegenüber *Black Knight* legitimieren, Änderungen im *Maßnahmenplan* vorzunehmen und die Scharf- bzw. Unscharfschaltung des *Sicherheitstechnik* zu veranlassen.

(2) Der *Kunde* hat den *Maßnahmenplan* umgehend auszufüllen, zu unterschreiben und *Black Knight* zurückzusenden. Mit Zugang des *Maßnahmenplans* bei *Black Knight*, werden die darin aufgeführten Informationen, insbesondere die Alarmzeiten, für *Black Knight* verbindlich.

##### **§ 3 Beistellungen und Pflichten des Kunden**

(1) Um die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch *Black Knight* zu gewährleisten, hat der *Kunde* die folgenden Beistellungen zu leisten:

- a) Die *Erkennungsbereiche* sind regelmäßig von Vegetation zu befreien, um eine uneingeschränkte Überwachung sicherzustellen.
- b) Es ist sicherzustellen, dass am Installationsort des Videoservers und der *Sicherheitstechnik* kontinuierlich eine Spannung von 230 V vorhanden ist. Dies gilt nicht bei batteriebetriebener *Sicherheitstechnik*.
- c) Während der Installation muss eine autorisierte Person anwesend sein, um eine Einweisung in die Funktionsweise der *Sicherheitstechnik* zu erhalten.
- d) Für mobile Überwachungstürme ist ein geeigneter, ebener und stabiler Standort von mindestens 2,5 x 2,5 Metern bereitzustellen.

- e) Es muss eine ausreichende Mobilfunknetzabdeckung von mindestens 4G oder eine entsprechende WLAN-Verbindung am Standort der *Sicherheitstechnik* gewährleistet sein, um Alarme an die Leitstelle übertragen zu können.
- f) Alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen sowie Zustimmungen Dritter, einschließlich Grundstückseigentümer, Betriebsräte und Mitarbeiter, müssen eingeholt werden.
- (2) Der *Kunde* verpflichtet sich, *Black Knight* vor und nach einer Änderung der Positionierung der *Sicherheitstechnik* schriftlich zu informieren, damit der *Maßnahmenplan* entsprechend angepasst werden kann.
- (3) Es liegt in der Verantwortung des *Kunden*, die *Sicherheitstechnik* ab der Übergabe bis zu ihrer etwaigen Abholung durch *Black Knight* kontinuierlich mit Strom zu versorgen, um sicherzustellen, dass der Diebstahlschutz der *Sicherheitstechnik* ordnungsgemäß funktioniert. Ausnahmen gelten für *Sicherheitstechnik* mit autarker Stromversorgung.

#### § 4 Aufschaltung und Überwachungsleistungen

- (1) Die Leistungen von *Black Knight* im Bereich der Aufschaltung und Überwachung sind im *Maßnahmenplan* festgelegt. *Black Knight* verpflichtet sich dazu, Alarmmeldungen des installierten *Sicherheitstechnik* über die vorhandenen Übertragungswege entgegenzunehmen oder durch ihre Beauftragten empfangen zu lassen. Zusätzlich dazu verpflichtet sich *Black Knight*, die im *Maßnahmenplan* schriftlich festgelegten Interventionsmaßnahmen innerhalb der vereinbarten Alarmzeiten unverzüglich einzuleiten oder einleiten zu lassen.
- (2) Die Verpflichtung zur Erbringung von Aufschaltungs- und Überwachungsdienstleistungen beginnt ab dem Zeitpunkt der technischen Aufschaltung gemäß *Protokoll* und bleibt während der gesamten Vertragsdauer bestehen.
- (3) Die Aufschaltungs- und Überwachungsdienstleistungen beschränken sich auf die im *Maßnahmenplan* festgelegten und einsehbaren *Erkennungsbereiche*. Der *Kunde* ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass diese Bereiche während der Aufschaltung frei einsehbar sind und keine Hindernisse wie Gebäude, Fahrzeuge oder Vegetation die Sicht behindern. Bereiche außerhalb der festgelegten *Erkennungsbereiche* werden nicht überwacht.
- (4) Bei anhaltenden Falsch- und Fehlalarmen behält sich *Black Knight* das Recht vor, einzelne Kameras der *Sicherheitstechnik* für maximal 12 Stunden aus der Überwachung zu nehmen. Während dieser Zeit übermittelt die betreffende Kamera keine Alarme. Der *Kunde* wird darüber umgehend per E-Mail informiert. Als

Falsch- und Fehlalarme gelten Auslösungen, die auf Witterungseinflüsse wie Wind, Regen, Schnee, Verunreinigung der Kameras oder ähnliche Gründe zurückzuführen sind. Als anhaltend gelten Falschalarme, wenn eine Kamera innerhalb von 30 Minuten mehr als vier Alarme überträgt.

(6) Die Leitstelle von *Black Knight* oder ihre Beauftragten kann nur dann eingreifen, wenn auf dem Bild eine eindeutig erkennbare unberechtigte Personenbewegung festgestellt wird.

(7) Sollte im Zuge der Alarmverfolgung durch *Black Knight* die Polizei oder Feuerwehr aufgrund eines Verdachts alarmiert werden, so gilt der *Kunde* gegenüber den alarmierten Behörden kostenrechtlich als Verursacher und hat die Kosten für den Einsatz zu tragen.

#### § 5 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die Aufschaltung der *Sicherheitstechnik* beginnt mit der technischen Aufschaltung beim *Kunden*. Die Mindestlaufzeit der Aufschaltung ist im Angebot festgelegt und startet am ersten Tag des Monats nach der Installation der *Sicherheitstechnik*.
- (2) Sofern im Angebot keine anderen Bestimmungen festgelegt sind, kann der Vertrag von beiden Parteien erstmals zum Ende der Mindestlaufzeit ordentlich gekündigt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem 8 Wochen zum Monatsende einzuhalten ist. Erfolgt keine ordentliche Kündigung 8 Wochen zum Monatsende vor Ablauf der Vertragslaufzeit, verlängert sich das Mietverhältnis automatisch um jeweils um 12 Monate. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jegliche Kündigung bedarf der Schriftform.

#### § 6 Preise

- (1) Für die Aufschaltung und Überwachung der *Erkennungsbereiche* zahlt der *Kunde* eine monatliche Aufschaltungspauschale.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Aufschaltungspauschale beginnt mit der Aufschaltung der *Sicherheitstechnik*. Die Zahlung wird mit Erhalt der entsprechenden Rechnung fällig. Die folgenden monatlichen Aufschaltungspauschalen sind jeweils am 1. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 14 Tage.

#### V. Bedingungen für sonstige Sicherheitsdienstleistungen

## § 1 Regelungsbereich

(1) Dieser Teilbereich der *AGB* regelt die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen mit Ausnahme der in den vorangegangenen Abschnitten geregelten Bereiche der Vermietung, des Leasings und des Verkaufs von *Sicherheitstechnik* und deren Aufschaltung.

(2) Der Abschnitt gilt insbesondere für Wachschutzleistungen mit Sicherheitspersonal (Empfangsdienste, Bestreifungen, Festwachen, Revierdienste mit und ohne Fahrzeug, Brandwachen) oder sonstige Sicherheitsdienstleistungen mit Ausnahme der in den Abschnitten I. – IV. geregelten Dienstleistungen

## § 2 Maßnahmenplan

(1) Die Durchführung der Sicherheitsdienstleistungen richtet sich im Einzelfall ausschließlich nach den Vorgaben der Begehungsvorschrift oder des *Maßnahmenplans*. Diese enthalten gemäß den Anweisungen des *Kunden* detaillierte Bestimmungen zu Rundgängen, Kontrollen und anderen erforderlichen Dienstleistungen. Änderungen oder Ergänzungen der Begehungsvorschrift oder des *Maßnahmenplans* müssen schriftlich vereinbart werden. In Ausnahmefällen, wenn unvorhergesehene Notfälle eintreten, kann von geplanten Kontrollen, Rundgängen und anderen Dienstleistungen abgewichen werden.

(2) Abschnitt IV, § 2 gilt entsprechend.

## § 3 Beanstandungen

(1) Jegliche Beanstandungen bezüglich der Dienstauführung (z. B. Nichtantritt des Dienstes, Verspätungen, unzureichende Erfüllung der vereinbarten Sicherheitsdienstleistungen usw.) müssen unverzüglich nach Feststellung in schriftlicher Form an *Black Knight* gemeldet werden. Ein Verstoß gegen diese Pflicht führt jedoch nicht zum Verlust von Ansprüchen seitens des *Kunden*.

(2) Nur bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen bei der Dienstauführung berechtigt dies zur fristlosen Kündigung des Vertrags, sofern *Black Knight* nach schriftlicher Benachrichtigung nicht innerhalb angemessener Zeit - spätestens innerhalb von sieben Werktagen - Abhilfe schafft, sofern dies möglich und für beide Vertragsparteien zumutbar ist.

## § 4 Vertragsdauer, Kündigung, Übergabe und Rückgabe

(1) Sofern zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart ist läuft der Vertrag über die Erbringung der

Sicherheitsdienstleistungen für die im Angebot genannte Mindestlaufzeit. Die Mindestlaufzeit startet am ersten Tag des Monats nach Versand der Auftragsbestätigung.

(2) Sofern im Angebot keine anderen Bestimmungen festgelegt sind, kann der Vertrag von beiden Parteien erstmals zum Ende der Mindestlaufzeit ordentlich gekündigt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 8 Wochen zum Monatsende einzuhalten ist. Erfolgt keine ordentliche Kündigung vor Ablauf der Vertragslaufzeit, verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch um jeweils 12 Monate. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jegliche Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 5 Vergütung

(1) Für die Erbringung der Sicherheitsdienstleistungen zahlt der *Kunde* eine monatliche Pauschale, die jeweils monatlich zum 1. eines Monats im Voraus zu zahlen ist.

(2) Die Zahlung wird mit Erhalt der entsprechenden Rechnung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 14 Tage.

## VI. Allgemeine Bedingungen für sämtliche Geschäftsbeziehungen (Abschnitte I. – V.)

Dieser Teilbereich der *AGB* enthält Regelungen, die für alle Geschäftsbeziehungen von *Black Knight* (Abschnitte I. – V.) gelten.

## § 1 Datenschutz

*Black Knight* beachtet bei der Erhebung und Verarbeitung von Daten des *Kunden* und anderer Betroffener die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die weiteren Einzelheiten regeln die von *Black Knight* bereitgestellte Datenschutzerklärung sowie die datenschutzrechtlichen Hinweise.

## § 2 Haftung von *Black Knight*

(1) Die Haftung von *Black Knight* auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 2 eingeschränkt.

(2) *Black Knight* haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit

es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(3) Soweit *Black Knight* gem. Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die *Black Knight* bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die *Black Knight* bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der *Sicherheitstechnik* sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der *Sicherheitstechnik* typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Regelungen dieses Abs. 3 gelten nicht im Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Organmitgliedern oder leitenden Angestellten von *Black Knight*.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von *Black Knight* für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 1.000.000 EUR je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von *Black Knight*.

(6) Soweit *Black Knight* technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses § 2 gelten nicht für die Haftung von *Black Knight* wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz

(8) Der *Kunde* ist verpflichtet, *Black Knight* unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, zum Schadensverlauf und zur Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Er hat *Black Knight* deshalb unverzüglich, spätestens binnen 48 Stunden von etwaigen Schäden an der *Sicherheitstechnik* oder an überwachten Gegenständen und Gebäuden schriftlich zu informieren.

(9) Hinsichtlich der Vermietung von *Sicherheitstechnik* ist die verschuldensunabhängige Haftung von *Black Knight* bei anfänglichen Mängeln ausgeschlossen. *Black Knight* haftet insoweit nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

### § 3 Höhere Gewalt

Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, Pandemien und Epidemien, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von sämtlichen Leistungspflichten, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollten. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

### § 4 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) *Black Knight* ist nicht verpflichtet und nicht bereit an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG).

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Wenn der *Kunde* die Bestellung als Verbraucher abgegeben hat und zum Zeitpunkt seiner Bestellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land als der Bundesrepublik Deutschland hat, bleibt die Anwendung zwingender Rechtsvorschriften dieses Landes von der in Satz 1 getroffenen Rechtswahl unberührt.

(3) Wenn der *Kunden* Kaufmann ist und seinen Sitz zum Zeitpunkt der Bestellung in Deutschland hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von *Black Knight*. Im Übrigen gelten für die örtliche und die internationale Zuständigkeit die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Aufrechnung durch den *Kunden* ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.

(4) Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Ist oder wird eine Bestimmung unwirksam, soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, mit welcher der wirtschaftliche Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich erreicht wird